

wird, wurde dem Genuß des Trunk gegenüber die Abstinenz angedrungen und festgestellt in kirchlichen Traditionen und Schriftstücken, die das Bekenntniß des heiligen Sacraments, der Eucharistie, der Heiligung, der Transsubstantiation und der Präsenz der Eucharistie, der Eucharistie, der Eucharistie der Heiligen und der Eucharistie, der Eucharistie der Heiligen (Bulle, die Eucharistie des Papstes). Pius IV. wollte aus diesem Symbolum denjenigen Personen, welche die Folge des Tridentinums (Sess. XIV, De reform. c. 1 u. 12) beim Antritt des Priesteramtes das Bekenntniß des orthodoxen Glaubens ablegen und der römischen Kirche die Eucharistie geloben und schwören, ein auctoritativ feststehendes Formelbuch angeden, zu dessen genauer Einhaltung sie verpflichtet, und das man als Professio fidei Tridentina bezeichnet. Im Auftrage Pius IX. hat die Congregatio concilii neuestens (20. Januar 1877) verordnet, daß man fortan in der Römischen Professio fidei gegen deren Schluß hin, nachdem man auf die tridentinischen Decrete sich verpflichtet hat, noch einen auf das Vaticanum bezüglichen Zusatz mache, so daß der betreffende Passus jetzt lautet: *praecepit a sacrosancta synodo Tridentina et ab oecumenico concilio Vaticano tradita, definita et declarata, praesertim de Romani Pontificis primatu et infallibili magisterio, indubitante recipio atque profiteor*. Zur Professio fidei sind durch's Tridentinum verpflichtet die Bischöfe, welche sie gewöhnlich vor dem Nuntius ablegen und in scriptis an den Papst einreichen; ferner die Dignitate und Canoniker der Cathedralcapitel, welche wenigstens innerhalb zweier Monate vom Tage des erlangten Besitzes ihrer Pfründe das Glaubensbekenntniß sowohl vor ihrem Bischof (oder dessen Official) als vor verammeltem Capitel abzulegen haben (Sess. XXIV, De reform. c. 12); dergleichen alle mit Curatbeneficien betrauten Cleriker (l. c.), welche vor dem Bischof oder dessen Generalvicar die Professio fidei ablegen müssen. Gemäß der oben erwähnten Bulle Pius' IV. sind auch diejenigen, denen Klöster, Convente, Häuser und was immer für andere Stellen bei allen Kloster- und Militärorden unter was immer für Namen oder Titeln verliehen werden, zur Ablegung der Professio fidei verpflichtet. Ferner haben zufolge der Bulle In sacrosancta des genannten Papstes vom Jahre 1564 die Professio fidei auch abzulegen: Doctores, Magistri, Regentes Universitatum vel Gymnasiorum, docentes quascunque scientias, etiam grammaticam et alii cujuscunque artis et facultatis professores, et qui ad aliquem gradum (licentiatum, magisterium, doctoratum) promovendi voluerint, sive clerici aut laici illi sint. Daß die vom Tridentinum und von Pius IV. erlassenen Bestimmungen bezüglich des Glaubensbekenntnisses überall in Rechtskraft und Übung traten, wielsach auch noch weiter (z. B. auf die Cleriker, welche eine höhere

Weihe empfangen wollten, auf die Schullehrer, Buchhändler u. s. w.) ausgebeht wurden, läßt schon ein flüchtiger Blick in die Acten der nach dem Tridentinum gehaltenen Synoden ersehen (vgl. z. B. Hartzheim, Conc. Germ. VII, 98. 237. 461; X, 348. 431), welche gewöhnlich mit Ablegung der Professio fidei Tridentina seitens sämtlicher Synodalen eröffnet wurden. Auch die Provinzialconcilien der neuesten Zeit (von Wien, Prag, Köln, Utrecht u. s. w.) halten die einschlägigen gemeinrechtlichen Bestimmungen so weit als möglich aufrecht und dehnen sie wie auf sämtliche Seminarvorstände, so auf die Religionslehrer, Prediger und Katecheten, auf die Ordinandien (ad sacros ordines promovendi) oder auf die Neomypsten post obtentam primam curam aus (Collect. Lacena. V, 16. 415. 452. 624. 784. 805). Während früherhin an den Universitäten, so lange sie ausschließlich katholisch waren, alle Professoren und Docenten jedes Jahr (Hartzh. VII, 461) und sämtliche Bewerber um akademische Grade vor Ertheilung derselben öffentlich das tridentinische Glaubensbekenntniß ablegten, ist leider jetzt ein anderer Geist an den Universitäten herrschend geworden; in München, wo bis zum J. 1877 doch wenigstens noch vor den theologischen Doctorpromotionen die Professio fidei in der Universitäts-Aula (oram imagine Crucifixi inter duos ceros accensos) öffentlich abgelegt wurde, hat der akademische Senat, nachdem die Einschaltung der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes in die Professio fidei angeordnet worden war, den Theologen die Ablegung der Professio fidei innerhalb des Universitätsgebäudes verboten, und dieselbe mußte mit Zustimmung der Congregatio S. Officii in die nahegelegende Lubmigskirche verlegt werden. — Wer einen Begriff hat vom Wesen der katholischen Kirche, der wird es sehr natürlich finden, daß sie von allen denjenigen, die sie mit der Verkündigung ihrer untrüglichen und unveränderlichen Lehre betraut oder denen sie eine auf die Leitung der Gläubigen anderweitig einflußreiche Stellung verleiht, vorerst eine sichere Garantie dafür verlangt, daß sie orthodox gläubig und dem Oberhaupt der Kirche in aufrichtigem Gehorsam ergeben seien. Diese Garantie wird durch Ablegung der Professio fidei in feierlicher, officieller Weise, und zwar in forma juramenti, durch eidlches Gelöbniß auf das Evangelienbuch geleistet. Gegenstand des Schwures ist zunächst der Gehorsam gegen das Oberhaupt der Kirche (obedientiam juro ac spondeo), dann aber auch das Festhalten an dem Glauben, den man soeben frei und öffentlich (wenigstens vor zwei Zeugen) bekannt hat, sowie das Thätigsein für dessen Verbreitung und Reinerhaltung. Der wahre Glaube ist keine bloße credulitas, ist nicht ein bloßes Meinen, das freilich nicht Gegenstand eines eigentlichen Eides sein könnte; der wahre Glaube ist ein übernatürliches Ueberzeugt- und Gewissein, für das man mit dem Leben einzutreten bereit ist, und auf das man